

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/218 vom 3. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_218

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/218 du 3 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/218 del 3 luglio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2025, IV 2024/218).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 29. Dezember 2023 auf die Prüfung des im Mai 2022 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. November 2022 beschränkt (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). Auch IV 2024/218 5/9

in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. November 2022 einen Rentenanspruch gehabt hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet. Ihre Erwerbsfähigkeit hat folglich jener einer durchschnittlichen Hilfsarbeiterin entsprochen. Gerichtsnotorisch werden in der Reinigungsbranche und in der Gastronomie keine überdurchschnittlich hohen Löhne für Hilfsarbeiterinnen bezahlt, weshalb die Berücksichtigung eines über dem statistischen Zentralwert der

Hilfsarbeiterinnenlöhne liegenden Valideneinkommens nicht in Frage kommt. Sollte die Beschwerdeführerin ein unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen erzielt haben, wäre dies nicht auf eine unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit, sondern auf Zwänge des invaliden- versicherungsrechtlich irrelevanten tatsächlichen Arbeitsmarktes zurückzuführen, weshalb auch die Berücksichtigung eines unter dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne liegenden Valideneinkommens nicht in Frage kommt. Das Valideneinkommen entspricht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne.

E. 4

Massgebend für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein Gutachten der Neuroinstitut St. Gallen GmbH eingeholt. Die Sachverständigen haben die Beschwerdeführerin umfassend internistisch, orthopädisch, psychiatrisch und neurologisch untersucht. Sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Da die Vorakten keinen Hinweis auf eine kognitive Beeinträchtigung enthalten haben und da die Sachverständigen bei ihrer sorgfältigen Untersuchung der IV 2024/218 6/9

Beschwerdeführerin keine kognitiven Auffälligkeiten haben feststellen können, hat entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin keine Veranlassung zu einer ergänzenden neuropsychologischen Testung bestanden. Bezüglich des psychiatrischen Teilgutachtens ist nicht einzusehen, welche weiteren Abklärungen der Sachverständige hätte tätigen sollen, da abgesehen vom Hinweis des behandelnden Hausarztes Dr. B. ___ auf eine „durch die Schmerzen verursachte Depression“ weder die Vorakten noch die Ergebnisse der sorgfältig durchgeführten psychiatrischen Untersuchung einen Anhaltspunkt für eine relevante psychische Gesundheitsbeeinträchtigung geliefert haben. Weiterführende testdiagnostische Abklärungen sind überflüssig gewesen; sie hätten keinen Erkenntnisgewinn verschafft. Ein Hinweis auf Panikattacken ist in den Akten nicht zu entdecken. Die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin an gelegentlichen Panikattacken leide, ist erst im Beschwerdeverfahren vorgebracht worden. Augenscheinlich hat der psychiatrische Sachverständige im Rahmen seiner sorgfältig durchgeführten Untersuchung keinen Hinweis auf sich relevant auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirkende Panikattacken feststellen können. Bezüglich der angeblich stark belasteten Vergangenheit ist nicht einzusehen, inwiefern sich diese auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirken sollte, denn objektiv klinisch hat die Beschwerdeführerin offenkundig nicht an einer psychischen Funktionsbeeinträchtigung gelitten, die sich auf ihre Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hätte. Selbstverständlich begründet eine „stark belastete Vergangenheit“ per se keine Arbeitsunfähigkeit. Hinsichtlich der geklagten Kopfschmerzen hat der neurologische Sachverständige die Beschwerdeführerin eingehend befragt und sorgfältig untersucht. Welchen Mehrwert eine zusätzliche „Kopfschmerzsprechstunde“ hätte liefern sollen, ist nicht auszumachen. Zusammenfassend haben die medizinischen Sachverständigen der Neuroinstitut St. Gallen GmbH den für ihre Beurteilung massgebenden Sachverhalt sorgfältig und umfassend erhoben. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätten. Abgesehen von den bekannten, sich nicht wesentlich auf die Funktionsfähigkeit auswirkenden Symptomen eines Sulcus ulnaris-Syndroms, gewissen Beeinträchtigungen der Schultergelenke, einem Asthma bronchiale sowie den ebenfalls bekannten Beschwerden im

Bereich der Lendenwirbelsäule haben die Sachverständigen der Neuroinstitut St. Gallen GmbH einen in somatischer und psychischer Hinsicht unauffälligen objektiven klinischen Befund erhoben. Die Schlussfolgerung des internistischen Sachverständigen, das Asthma bronchiale schränke die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für sämtliche Tätigkeiten gleichermassen zu 10–20 Prozent ein, ist aus der Sicht eines medizinischen Laien nicht überzeugend. Zum einen ist nicht einzusehen, weshalb sich das Asthma bronchiale unabhängig von der durch die Erwerbstätigkeit verursachten Belastung in jeder Tätigkeit gleich stark auswirken sollte, und zum andern ist auch nicht nachvollziehbar, dass ein nur gelegentlich auftretendes Asthma bronchiale die Arbeitsfähigkeit um 10–20 Prozent beeinträchtigen sollte. Allerdings belegt das im Übrigen in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführerin ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu mindestens 85 Prozent zumutbar gewesen sind. IV 2024/218 7/9

E. 5

Da der Beschwerdeführerin leidensadaptierte Hilfsarbeiten gemäss dem von den Sachverständigen der Neuroinstitut St. Gallen GmbH definierten, wenig einschränkenden Anforderungsprofil uneingeschränkt respektive zu mindestens 85 Prozent zumutbar sind, kann sie auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein zumindest annähernd dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit dem Valideneinkommen entsprechendes Invalideneinkommen erzielen, was bedeutet, dass sie nicht oder nur in einem geringfügigen Ausmass von maximal 15 Prozent invalid ist. Die Abweisung ihres Rentenbegehrens erweist sich damit als rechtmässig.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxismässig auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da ihr die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist sie von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, vorläufig befreit. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung hat ihr Rechtsvertreter einen Anspruch auf eine Entschädigung, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Dieser ist als unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil der Aktenumfang relativ gering gewesen ist, sodass nur ein unterdurchschnittlicher Aufwand für das Aktenstudium entstanden ist. Die Entschädigung wird deshalb auf 80 Prozent von 3'000 Franken, also auf 2'400 Franken, festgesetzt. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). IV 2024/218 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 2'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. IV 2024/218 9/9